

Vorschlag einer Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) zur Implementation einer Integrierten Stichwahl im Rahmen von Direktwahlen

von Dr. Björn Benken (Braunschweig) und Gerhard Kottschlag (Hildesheim), Fassung vom 23. Dezember 2011

© Aktion Wahlreform.de

Der Vorschlag basiert auf dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 13. Mai 2009 (nicht mehr gültig), das noch eine Stichwahl vorsieht.

Die Kernpunkte des Änderungsvorschlags sind in folgenden Abschnitten festgehalten:

- § 45 e Absatz 3 Stimmabgabe
- § 45 g Absatz 2 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 45 I Absatz 1 Durchführung der Stichauszählung

Die Gegenüberstellung der relevanten Abschnitte umfasst folgende Versionen:

Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in der Fassung vom 24. Februar 2006 (Nds. GVBl. Nr.8/2006 S.91),

geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. Nr.11/2009 S.191)

(nicht mehr gültige Fassung)

Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in der Fassung vom 24. Februar 2006 (Nds. GVBl. Nr.8/2006 S.91),

geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. Nr.11/2009 S.191) und

geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2010 (Nds. GVBl. Nr.26/2010 S.510)

(derzeit gültige Fassung)

**Gesetzentwurf „Integrierte Stichwahl“
(Verfasser: Kottschlag/ Benken)**

veröffentlicht unter:

stichwahlen.de/gesetzentwurf.pdf

Raum für Notizen und Anmerkungen

Fassung vom 13. Mai 2009

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Vertretungen (...)
- (2) Vertreterinnen und Vertreter (...)
- (3) Gemeindewahl (...)
- (4) Einwohnervertretung (...)
- (5) Wahlgebiet (...)
- (6) Direktwahlen (...)
- (7) Wahlleitung (...)
- (8) Allgemeine Neuwahlen (...)
- (9) Hauptwahlen (...)

Gültige Fassung vom 10. Nov. 2010

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Vertretungen (...)
- (2) Vertreterinnen und Vertreter (...)
- (3) Gemeindewahl (...)
- (4) Einwohnervertretung (...)
- (5) Wahlgebiet (...)
- (6) Direktwahlen (...)
- (7) Wahlleitung (...)
- (8) Allgemeine Neuwahlen (...)
- (9) Hauptwahlen (...)

Gesetzentwurf Integrierte Stichwahl

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) *(unverändert)*
- (2) *(unverändert)*
- (3) *(unverändert)*
- (4) *(unverändert)*
- (5) *(unverändert)*
- (6) *(unverändert)*
- (7) *(unverändert)*
- (8) *(unverändert)*
- (9) *(unverändert)*
- (10) Stichauszählung ist die Neuordnung der bei einer Direktwahl abgegebenen Stimmen mit Berücksichtigung von Stimmübertragungen.
- (11) Stichwahlvorschläge sind die Wahlvorschläge einer Direktwahl, die an der Stichauszählung teilnehmen.

Anmerkungen

Fassung vom 13. Mai 2009

§ 45 e Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) Der Stimmzettel (...)

(2) Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimme gelten soll. Im Fall des Absatzes 1 Satz 5 gibt sie ihre Stimme in der Weise ab, dass sie das Feld für die Ja-Stimme oder die Nein-Stimme entsprechend Satz 1 kennzeichnet.

Gültige Fassung vom 10. Nov. 2010

§ 45 e Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) Der Stimmzettel (...)

(2) Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimme gelten soll. Im Fall des Absatzes 1 Satz 5 gibt sie ihre Stimme in der Weise ab, dass sie das Feld für die Ja-Stimme oder die Nein-Stimme entsprechend Satz 1 kennzeichnet.

Gesetzentwurf Integrierte Stichwahl

§ 45 e Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) *(unverändert)*

(2) Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder die Zahl 1 oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimme gelten soll.

(3) Zusätzlich kann die wählende Person auf dem Stimmzettel verfügen, auf welchen Wahlvorschlag ihre Stimme übertragen werden soll, sofern es zu einer Stichauszählung kommt und der gemäß Absatz 2 gekennzeichnete Wahlvorschlag kein Stichwahlvorschlag ist. Die Verfügung erfolgt in der Form, dass die wählende Person einen oder mehrere Wahlvorschläge mit einer ganzzahligen Zahl größer als 1 kennzeichnet. Je kleiner die angegebene Zahl ist, desto größeren Vorrang hat der betreffende Wahlvorschlag bei der Stimmübertragung.

(4) Im Fall des Absatzes 1 Satz 5 gibt die wählende Person ihre Stimme in der Weise ab, dass sie das Feld für die Ja-Stimme oder die Nein-Stimme entsprechend Absatz 2 kennzeichnet.

Anmerkungen

Fassung vom 13. Mai 2009

§ 45 g Feststellungen des Wahlergebnisses im Wahlgebiet

(1) Der Wahlausschuss stellt für jeden Wahlvorschlag die Summe der nach § 45 f festgestellten Stimmzahlen als Wahlergebnis im Wahlgebiet fest.

(2) Sind mehrere Wahlvorschläge zugelassen, so stellt der Wahlausschuss fest, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber gewählt ist oder ob und zwischen welchen Personen eine Stichwahl erforderlich ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erfüllt keine Person die Voraussetzung des Satzes 2, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los, wer an der Stichwahl teilnimmt. Verzichtet eine Person durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung bis zum Beginn der Sitzung des Wahlausschusses auf die Teilnahme an der Stichwahl, so stellt der Wahlausschuss fest, dass die Stichwahl mit der verbliebenen Person stattfindet, oder wenn beide Teilnahmeberechtigten verzichten, dass eine neue Direktwahl (§ 45 n) durchzuführen ist.

Gültige Fassung vom 10. Nov. 2010

§ 45 g Feststellungen des Wahlergebnisses im Wahlgebiet

(1) Der Wahlausschuss stellt für jeden Wahlvorschlag die Summe der nach § 45 f festgestellten Stimmzahlen als Wahlergebnis im Wahlgebiet fest.

(2) Sind mehrere Wahlvorschläge zugelassen, so stellt der Wahlausschuss fest, welche Bewerberin oder welcher Bewerber gewählt ist. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

Gesetzentwurf Integrierte Stichwahl

§ 45 g Feststellungen des Wahlergebnisses im Wahlgebiet

(1) *(unverändert)*

(2) Sind mehrere Wahlvorschläge zugelassen, so stellt der Wahlausschuss fest, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber gewählt ist oder ob und mit welchen Wahlvorschlägen eine Stichauszählung durchgeführt wird. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen gemäß § 45 e (2) erhalten hat. Erfüllt keine Person die Voraussetzung des Satzes 2, so führt ein vom Wahlausschuss hierzu beauftragter Wahlvorstand eine Stichauszählung durch. An der Stichauszählung nehmen die beiden Wahlvorschläge teil, die bei der Wahl die meisten Stimmen gemäß § 45 e (2) erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los, wer an der Stichauszählung teilnimmt.

Anmerkungen

Fassung vom 13. Mai 2009

§ 45 g Feststellungen des Wahlergebnisses im Wahlgebiet

(Fortsetzung)

(3) Gibt es nur einen zugelassenen Wahlvorschlag, so ist die vorgeschlagene Person gewählt, wenn mindestens 25 vom Hundert der Wahlberechtigten für sie gestimmt haben und sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält die vorgeschlagene Person nicht die nach Satz 1 erforderlichen Stimmen, so wird eine neue Direktwahl (§ 45 n) durchgeführt. Der Wahlausschuss stellt fest, ob die Person gewählt ist oder ob eine neue Direktwahl durchzuführen ist.

(4) Die Wahlleitung hat die Feststellungen nach den Absätzen 1 bis 3 öffentlich bekannt zu machen.

Gültige Fassung vom 10. Nov. 2010

§ 45 g Feststellungen des Wahlergebnisses im Wahlgebiet

(Fortsetzung)

(3) Gibt es nur einen zugelassenen Wahlvorschlag, so ist die vorgeschlagene Person gewählt, wenn mindestens 25 vom Hundert der Wahlberechtigten für sie gestimmt haben und sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält die vorgeschlagene Person nicht die nach Satz 1 erforderlichen Stimmen, so wird eine neue Direktwahl (§ 45 n) durchgeführt. Der Wahlausschuss stellt fest, ob die Person gewählt ist oder ob eine neue Direktwahl durchzuführen ist.

(4) Die Wahlleitung hat die Feststellungen nach den Absätzen 1 bis 3 öffentlich bekannt zu machen.

Gesetzentwurf Integrierte Stichwahl

§ 45 g Feststellungen des Wahlergebnisses im Wahlgebiet

(Fortsetzung)

(3) *(unverändert)*

(4) *(unverändert)*

Anmerkungen

Fassung vom 13. Mai 2009

§ 45 I Ergebnis der Stichwahl

(1) *(siehe unten)*

(1) Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los. Nimmt nur eine Person an der Stichwahl teil, so ist diese gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat. Erhält diese Person nicht die nach Satz 3 erforderlichen Stimmen, so wird eine neue Direktwahl (§ 45 n) durchgeführt.

Gültige Fassung vom 10. Nov. 2010

§ 45 I

(gestrichen)

Gesetzentwurf Integrierte Stichwahl

§ 45 I Durchführung und Ergebnis der Stichauszählung

(1) In der Stichauszählung werden die auf die Stichwahlvorschläge entfallenden Stimmen unter Berücksichtigung der Stimmübertragungen ausgezählt.

(2) Ist der gemäß § 45 e (2) gekennzeichnete Wahlvorschlag ein Stichwahlvorschlag, so zählt die Stimme zugunsten dieses Wahlvorschlags; etwaige Übertragungsverfügungen gemäß § 45 e (3) werden nicht berücksichtigt.

(3) Ist der gemäß § 45 e (2) gekennzeichnete Wahlvorschlag kein Stichwahlvorschlag, wird die Stimme an denjenigen Stichwahlvorschlag übertragen, der mit einem bzw. mit dem kleineren Zahlenwert gekennzeichnet wurde. Ist keiner der Stichwahlvorschläge gemäß § 45 e (2) oder § 45 e (3) gekennzeichnet oder sind beide Stichwahlvorschläge mit der gleichen Zahl gekennzeichnet, so bleibt die Stimme bei der Stichauszählung unberücksichtigt.

(4) Bei der Stichauszählung ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

Anmerkungen

Fassung vom 13. Mai 2009

§ 45 I Ergebnis der Stichwahl

(2) Der Wahlausschuss stellt fest, wer gewählt ist. Hat nur eine Person an der Stichwahl teilgenommen, so stellt der Wahlausschuss fest, ob sie gewählt ist oder ob eine neue Direktwahl (§ 45 n) durchzuführen ist.

(3) Die Wahlleitung hat die Feststellungen nach den Absätzen 1 und 2 öffentlich bekannt zu machen.

Gültige Fassung vom 10. Nov. 2010

Gesetzentwurf Integrierte Stichwahl

§ 45 I Durchführung und Ergebnis der Stichauszählung

(Fortsetzung)

(5) Der Wahlausschuss stellt fest, wer gewählt ist.

(6) Die Wahlleitung hat die Feststellungen nach den Absätzen 4 und 5 öffentlich bekannt zu machen.

Anmerkungen

Fassung vom 13. Mai 2009

§ 53 Verordnungsermächtigung

(1) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Bestimmungen und ergänzende Regelungen zu folgenden Gegenständen zu treffen:

1. Bildung der Wahlgorgane, Bildung besonderer Wahlvorstände für die Briefwahl, Verfahren für die Wahlgorgane, Berufung in ein Wahlehenamt, Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlgorgane einschließlich der Bestimmung von Durchschnittssätzen (§§ 9 bis 13),

2. [...]

Gültige Fassung vom 10. Nov. 2010

§ 53 Verordnungsermächtigung

(1) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Bestimmungen und ergänzende Regelungen zu folgenden Gegenständen zu treffen:

1. Bildung der Wahlgorgane, Bildung besonderer Wahlvorstände für die Briefwahl, Verfahren für die Wahlgorgane, Berufung in ein Wahlehenamt, Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlgorgane einschließlich der Bestimmung von Durchschnittssätzen (§§ 9 bis 13),

2. [...]

Gesetzentwurf Integrierte Stichwahl

§ 53 Verordnungsermächtigung

(1) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Bestimmungen und ergänzende Regelungen zu folgenden Gegenständen zu treffen:

1. Bildung der Wahlgorgane, Bildung besonderer Wahlvorstände für die Briefwahl, Bildung eines besonderen Wahlvorstands für die Stichwahl, Verfahren für die Wahlgorgane, Berufung in ein Wahlehenamt, Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlgorgane einschließlich der Bestimmung von Durchschnittssätzen (§§ 9 bis 13),

2. [...]

Anmerkungen

Zusätzlich müsste in der Wahlordnung definiert werden, wie die Stichauszählung konkret durchzuführen ist. Dies könnte weitgehend analog zum bisherigen § 12 der **Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO)** geschehen, der die Briefwahl-Auszählung regelt. So könnte beispielsweise ein zusätzlicher Paragraphen 12a mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

§ 12a Stichwahlvorstand

(1) Für den Fall, dass eine Stichauszählung gemäß § 45 g (2) erforderlich wird, wird ein Stichwahlvorstand einberufen. § 10 Abs. 1, 3 bis 6 und § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. Die Mitglieder des Stichwahlvorstands dürfen gleichzeitig Mitglieder eines Wahlvorstands oder eines Briefwahlvorstands sein.

(2) Stellt der Wahlausschuss fest, dass eine Stichauszählung stattfindet, so tritt der Stichwahlvorstand innerhalb 24 Stunden nach Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses zusammen und führt die Stichauszählung durch. Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, sorgt dafür, dass dem Stichwahlvorstand ein ausgestatteter Raum für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung steht. Die Wahlleitung macht Ort und Zeit des Zusammentritts des Stichwahlvorstands öffentlich bekannt.